

XXX XXX
XXXstr. XXX
XXXXX Berlin

Berlin, 14.5.2013

Sozialgericht Berlin
Geschäftsstelle der XXX Kammer
Invalidenstr. 52
10557 Berlin

Az. S 194 AS 6585 / 13 ER

Stellungnahme zur vorgeschlagenen Mediation zwischen dem Jobcenter XXX und mir durch das Sozialgericht Berlin

In der Folge der Ablehnung meines Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz gegen eine Sanktion des Jobcenters XXX (es ging dabei um den Nachweis von Bewerbungsbemühungen) erhielt ich von der XXX. Kammer, die den Rechtsschutz abgelehnt hatte, einen Vorschlag.

Mit Datum vom 29. April 2013 informierte mich die XXX. Kammer auf Vorschlag des Jobcenters über die Möglichkeit einer Mediation zwischen dem Jobcenter und mir, welche alle gerichtlichen Verfahren einschließen würde, die ich gegen das Jobcenter angestrengt habe.

Diese würden dadurch offenbar alle in die Jurisdiktion der XXX. Kammer übergehen, sobald die Mediation scheitert, was nach jetzigem Sachstand kaum zu vermeiden wäre.

In dem Schreiben wurde ich informiert, daß die Mediation „freiwillig“ sei. Gleichzeitig wurde ich aufgefordert, das beiliegende Formblatt ausgefüllt bis zum 31. Mai zurückzusenden.

Das Formblatt enthält mehrere Optionen zum Ankreuzen, allerdings nicht die Option, auf die Mediation zu verzichten.

Statt des ausgefüllten Formblattes beziehe ich hiermit Stellung.

Selbstverständlich lehne ich eine solche Mediation ab. Hier eine kleine Auswahl aus den vielen Gründen dieser Ablehnung:

1.) Gründe, die mit dem Antragsgegner zu tun haben

1.1.) Das **Verhalten** des Jobcenters vor und während des Verfahrens spricht aus meiner Sicht nicht für eine erfolgversprechende Mediation.

Ich hatte mich stets bemüht, dem Antragsgegner unmißverständlich mitzuteilen, wie er sich bei meinen „Eigenbemühungen“ um „Eingliederung“ sinnvoll einbringen kann, und welche „Bemühungen“ des Antragsgegners dabei eher hinderlich und daher zu

unterlassen sind.

Dem Antragsgegner stand es zu jedem Zeitpunkt frei, innerhalb der vom Gesetzgeber vorgegebenen Spielräume einen Konflikt zu vermeiden.

Auch habe ich immer wieder aufgezeigt, wie ein Rechtsstreit vermieden werden kann. Daß der Antragsgegner sich ziert, die Belege dafür dem Gericht zugänglich zu machen, ändert daran nichts.

Der Antragsgegner hat es vielmehr darauf angelegt, mich in eine Situation zu bringen, die es ihm ermöglicht, mich zu sanktionieren.

Auch die Tatsache, daß der Antragsgegner sich im Vorverfahren so verhalten hat, wie ich mir bisher die Strafverteidigung eines überführten Vergewaltigers vorgestellt habe (Erzeugen eines Wustes von Stellungnahmen ohne Sachbezug; haltlose und nicht zur Sache gehörende Angriffe gegen mich; weitgehendes Fehlen von sachlichen Bezügen; Zurückhalten von Akten) spricht nicht für die Erfolgsaussichten einer Mediation. Tatsachen, die für eine Änderung dieses Verhaltens sprechen, sind mir nicht bekannt.

1.2.) Die Tatsache, daß ich überhaupt sanktioniert wurde,

daß der Antragsgegner also nicht nur mein Grundrecht auf Existenz verletzt, sondern auch diese Existenz an sich schwer gefährdet hat, ohne dies je zurückzunehmen oder sich zu entschuldigen, entzieht schon an sich jeder Mediation die Grundlage.

1.3.) Aufgrund der Sanktionierung warf der Antragsgegner mir im Vorverfahren auch noch vor, ich hätte **Einnahmen**, die ich nicht angeben würde, ohne jedoch irgendeinen konkreten Hinweis dafür zu nennen.

Die Dynamik ist die einer Hexenprobe: Entweder man verhungert während der Sanktionierung, oder man muß wohl eine Betrügerin sein!?!

Vor dem Hintergrund eines solchen Vorgehens scheint es kaum möglich oder gar glaubhaft, daß der vom Jobcenter vorgebrachte Wunsch nach einer Mediation ernstgemeint oder ernstzunehmen ist.

2.) Gründe für die Ablehnung einer Mediation, die mit dem Urteil der XXX. Kammer in der Rechtsschutzangelegenheit zusammenhängen

Auch die 194. Kammer hat einen enormen Spielraum zur Vermeidung weiterer Konflikte ungenutzt gelassen.

Jeder Antrag an ein Gericht impliziert ja die Bitte darum, daß „**Recht gesprochen**“ wird, wie man so schön sagt.

Ein Spielraum dafür wäre also grundsätzlich vorhanden gewesen.

Die Befriedung von Konflikten ist ja eine zentrale Aufgabe von Gerichten.

2.1.) Interessenabwägung statt Folgenabwägung

Es wäre etwa möglich gewesen, sich mit dem Urteil zum einstweiligen Rechtsschutz, wie von mir erbeten, auf dem Boden des Grundgesetzes zu halten, etwa durch eine Folgenabwägung, wie sie das Bundesverfassungsgericht fordert, statt einer Interessenabwägung, wie hier geschehen.

Schon 2005 urteilte das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 569/05), daß in

Rechtsschutzangelegenheiten, die die Auszahlung oder Nichtauszahlung von Sozialleistungen betreffen, nicht eine Interessensabwägung vorzunehmen sei, sondern eine Folgenabwägung.

Ich zitierte das Urteil im Vorverfahren ausführlich.

Bei einer Folgenabwägung werden die Folgen im Falle, daß kein einstweiliger Rechtsschutz erteilt wird, aber die Klägerin sich in der Hauptsache durchsetzt, abgewogen gegen die Folgen im Fall, daß es einstweiligen Rechtsschutz gibt, aber die Klägerin in der Hauptsache verliert.

Bei der Interessenabwägung wird ein etwaiges oder angenommenes Interesse der Allgemeinheit, zum Beispiel an einer Sanktion, sei sie nun rechtmäßig oder unrechtmäßig, abgewogen gegen das Interesse der Klägerin, Rechtsschutz gegen diese Sanktion zu erhalten.

Leider entschied sich die XXX. Kammer, die Verfassung offen zu mißachten und eine Interessenabwägung durchzuführen.

2.3.) Interessenabwägung, ohne die jeweiligen Interessen überhaupt zu benennen

Da nun schon eine Interessenabwägung vorgenommen wurde, wäre es zum Beispiel auch möglich gewesen, wenigstens den Versuch zu unternehmen, die gegen mein Interesse ausgespielten angeblichen Interessen der „Allgemeinheit“ konkret zu benennen oder gar näher zu beschreiben.

Dabei hätte auffallen können, daß es bekanntermaßen der Sinn der Rechtsnormen im SGB II ist, einen Niedriglohnsektor zu erzeugen, zum Beispiel indem Normalarbeitsplätze durch Zeitarbeit ersetzt werden. Dies wird unter anderem mit der Androhung von Sanktionen, z. B. bei unerlaubter Kündigung, durchgesetzt.

Die Personen, die auf diese Weise ihren Arbeitsplatz ganz verloren haben, oder deren Arbeitsbedingungen doch enorm verschlechtert wurden, stellen einen nicht unerheblichen Teil der Allgemeinheit dar, gegen deren Interessen jede einzelne Sanktion verstößt.

Einen anderen großen Teil der Allgemeinheit stellen die Erwerbslosen selber dar, gegen deren Interessen die Sanktionen grundsätzlich gerichtet sind. Dies gilt auch für den Einzelfall, da die Sanktionierung einzelner Erwerbsloser eine einschüchternde Wirkung auf alle Erwerbslosen hat.

Einen weiteren Teil der Allgemeinheit stellen solche Unternehmen dar, die entweder von sich aus Wert darauf legen, ihren Angestellten vernünftige Bedingungen zu bieten, oder die auf Fachkräfte angewiesen sind, und daher ein Mindestmaß an sozialverträglichen Arbeitsbedingungen einhalten müssen. Diese Unternehmen haben es zunehmend schwer, diese Arbeitsbedingungen über die Preise ihrer Produkte an einem Markt zu refinanzieren, der zunehmend von der Verrohung durch die „Sozial“gesetzgebung geprägt ist, die zu einem erheblichen Teil über die Sanktionen des SGB II passiert.

Wie groß der Anteil dieser Unternehmer_innen an der Allgemeinheit ist, darüber wage ich keine Aussage.

Nicht zuletzt wird in der Folge der Lohn- und Gehaltseinbußen breiter Bevölkerungsschichten (die, ich wiederhole es, unter anderem durch die Androhung und Anwendung von Sanktionen erzwungen werden) auch die öffentliche Hand erheblich geschädigt. Die Einnahmen von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen sinken.

Zudem sinkt die Konsumnachfrage, was zu einer Schwächung der gesamten Volkswirtschaft und zum weiteren Abbau von Arbeitsplätzen führt.

Selbstverständlich sind dies politische Erwägungen. Die Definition der Interessen der „Allgemeinheit“ ist aus sich selbst heraus stets politischer Natur.

Die Hartz-Reformen haben weite Teile der Bevölkerung der BRD zu Spielbällen der Politik gemacht. Wir haben das Recht, dagegen Gerichte anzurufen, die die Pflicht haben, uns (auch schon in der ersten Instanz) vor Übergriffen durch Behörden und Gesetzgeber zu schützen.

Sind diese Übergriffe politisch motiviert, spiegelt sich dies selbstverständlich in unseren Argumenten dagegen.

Die von mir (und dem Bundesverfassungsgericht) geforderte Folgenabwägung hätte jedoch einen seriösen Ausweg geboten, um keine politischen Erwägungen in das Verfahren einzuführen. Dies hätte allerdings erfordert, auf eine Argumentation zu verzichten, die sich auf ein bloß unterstelltes und nicht näher bezeichnetes Interesse der „Allgemeinheit“ an meiner Sanktionierung stützt.

2.4.) Logische Widersprüche, implizite Zirkelschlüsse

Die völlig frei in der Luft hängende Behauptung, Sanktionen seien quasi aus sich selbst heraus im Interesse der Allgemeinheit, hält einer näheren Betrachtung nicht stand. Unterstellt man dem Beklagten, daß er automatisch die Interessen der Öffentlichkeit gegen mich vertritt, führt das überdies zu Zirkelschlüssen und logischen Widersprüchen.

Wenn das Jobcenter nämlich die Interessen der Allgemeinheit als dermaßen gegen meine gerichtet ansieht, daß sogar eine Einschränkung meiner Grundrechte in Gestalt einer erheblichen Gefährdung meiner physischen Existenz angemessen erscheint, dann kann das Jobcenter nicht gleichzeitig mein eigenes Interesse an einer nachhaltigen und dauerhaften Unabhängigkeit von Sozialleistungen vertreten, und schon gar nicht diese mit Mitteln erzwingen wollen, die ihrem Zweck wiederum entgegengesetzt sind, denn daß Sanktionen die berufliche Eingliederung erheblich behindern, erschließt sich ohne Weiteres, und ist überdies auch wissenschaftlich belegt.

Kann das Jobcenter aber nicht glaubwürdig meine Interessen vertreten, wenn diese (angeblich) gegen die Interessen der Allgemeinheit gerichtet sind, dann fehlt auch die Rechtfertigung für die Sanktion, denn diese legitimiert sich ja angeblich gerade durch die Sinnhaftigkeit der vom Jobcenter vorgeschlagenen Maßnahmen für meine berufliche Eingliederung.

Zudem wird dadurch vorausgesetzt, was für die Interessenabwägung erst zu ermitteln ist, nämlich, ob das Jobcenter mit der Sanktion im Sinne der Allgemeinheit gehandelt hat oder nicht.

2.5.) Das angeblich aus sich selbst heraus gegebene Interesse der Allgemeinheit wurde auch nicht danach differenziert, ob die konkrete Sanktion nun rechtmäßig ist oder nicht.

Man ist einfach davon ausgegangen, daß die Allgemeinheit an einer unrechtmäßigen Sanktionierung von Erwerbslosen genausoviel und auch gleich geartetes Interesse hat wie an einer rechtmäßigen Sanktion.

Von den vielen sich daraus ergebenden Implikationen nenne ich nur zwei:

Der Allgemeinheit wird unterstellt, daß sie nicht das geringste Interesse an der Rechtmäßigkeit der Handlungen des Jobcenters hat, zumindest nicht, solange Erwerbslose sanktioniert werden.

Nicht gerade schmeichelhaft für die Allgemeinheit!

Das Interesse der Allgemeinheit ist – in den Augen der 194. Kammer – offenbar vorrangig vor der Frage, ob Sanktionen rechtmäßig sind oder nicht.

2.6.) Kein Sachbezug bei der Interessenabwägung

Hätte man die (dann leider immer noch verfassungswidrige) Interessenabwägung wenigstens mit Sorgfalt durchgeführt, hätte auch die Frage gestellt werden müssen, welches Interesse die Öffentlichkeit daran haben kann, daß ich als Wohnungslose mich für eine Anstellung bewerbe, die ich anschließend ohne Wohnung schwerlich auf Dauer ausfüllen kann.

Die Unterstellungen des Antragsgegners (der wie von mir im Vorverfahren geschildert alles unterlassen hat, was ich von ihm zur Unterstützung meiner Wohnungssuche je gefordert habe), ich würde mich ja nicht um eine Wohnung bemühen, kann zu dieser Frage nichts beitragen, denn die Sanktion bezieht sich ausschließlich auf fehlenden Nachweis von Bewerbungen und nicht auf meine Wohnungssuche.

Wenn es zutreffen würde, daß ich nicht intensiv genug nach einer Wohnung gesucht habe, würde dies am Zustand meiner Wohnungslosigkeit nämlich nichts ändern, und demzufolge auch nicht an der Sinnhaftigkeit von Bewerbungen.

Bewerbungen aus der Wohnungslosigkeit heraus können nicht zu einer erfolgreichen beruflichen Eingliederung führen, schon deswegen sind Sanktionen, die diese erzwingen sollen, sachlich völlig sinnlos.

Dies hätte die XXX. Kammer ohne weiteres erkennen können, statt darauf hinzuweisen, daß Bewerbungen *an sich* mir offensichtlich möglich sind. Sachlich falsch, leitet die Kammer allein aus diesem Umstand ab, daß Bewerbungen, weil ich sie durchführen kann, deshalb an sich schon zumutbar seien.

Tatsächlich sind nur solche Maßnahmen zumutbar, die auch geeignet sind, zu einer Eingliederung beizutragen. Ein Realitätsbezug ist an dieser Stelle unabdingbar, da Sanktionen grundsätzlich gerade damit gerechtfertigt werden, daß die mit ihrer Hilfe durchzusetzenden Maßnahmen der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen.

Eine Maßnahme, die diese Eingliederung nicht voranbringen kann, kann daher logischerweise auch nicht durch Sanktionen erzwungen werden.

Die Kammer zitierte in der Urteilsbegründung überdies ausführlich Gesetzestext, unter anderem diesen Satz: „Nach § 15 SGB II soll die Agentur für Arbeit (...) mit jeder **erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung).**“ (Hervorhebung von mir).

Es ist kaum noch nachvollziehbar, daß beim Abschreiben (oder meinetwegen copy-and-pasten) dieses Satzes nicht aufgefallen sein soll, daß er *nicht* den Rückschluß erlaubt, daß Leistungen, die in einem Verwaltungsakt zum „Ersatz“ einer Eingliederungsvereinbarung enthalten sind, schon deswegen auch „erforderlich“ sind, oder wenigstens überhaupt geeignet, sondern daß dies vielmehr geprüft werden muß, insbesondere, wenn eine strittige Sanktion vorliegt.

2.7.) Aussageverweigerung fälschlich als mangelnden „wichtigen Grund“ zugeordnet

Bereits vor Klageerhebung habe ich dem Antragsgegner gegenüber argumentiert, und diese Argumentation in der Klageschrift wiederholt, daß es sich bei Sanktionen um existenzbedrohende Strafen handelt, und daß dies eine Aussageverweigerung zu der Frage rechtfertigt, ob und wie und bei wem man sich beworben hat, und daß ich jede diesbezügliche Aussage verweigere.

Zitat aus der Klageschrift:

„In meinem Widerspruch zur Anhörung zu dieser Sanktion hatte ich ausgeführt, daß ich die Aussage darüber verweigere, ob ich mich beworben habe oder nicht.

Eine Sanktion gefährdet unmittelbar die physische und soziokulturelle Existenz. Daß man keine anderen Mittel zum Überleben hat, muß man ja schon für den Bezug von ALG II nachweisen.

Die angedrohte und vollzogene Sanktion ist nicht nur eine gravierende Grundrechtseinschränkung, deren Verfassungskonformität strittig ist, sondern auch eine schwere Strafe.

In einer Situation, in der ich von einer solch schweren Strafe bedroht bin, steht mir meiner Auffassung nach schon aus Gründen der rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeit ein Recht der Aussageverweigerung zu, ohne daß ich für den Gebrauch dieses Rechtes bestraft werden kann, wie hier geschehen.

Dies darf nicht einfach durch einen Verwaltungsakt geändert werden können.“

Nun ist es zwar richtig, daß §31 SGB II die Möglichkeit vorsieht, einen „wichtigen Grund“ anzugeben, warum man den Vorschlägen des Jobcenters zur eigenen Eingliederung nicht gefolgt ist, in der Hoffnung, auf diese Weise Sanktionen zu vermeiden.

Dies habe ich jedoch mit meiner Erklärung der Aussageverweigerung offensichtlich *nicht* getan, sondern statt mich für das Nichtvorlegen von Bewerbungsnachweisen zu rechtfertigen, habe ich die Rechtmäßigkeit dieser Forderung und damit automatisch die Rechtmäßigkeit der Sanktion angezweifelt.

Die von der XXX. Kammer in der Urteilsbegründung erfolgte Unterstellung, ich habe damit lediglich einen „wichtigen Grund“ angeben wollen, warum ich keine Bewerbungen nachgewiesen habe, erscheint mir als juristischem Laien geradezu bizarr.

Die Kammer hat meine Erklärung der Aussageverweigerung sogar *ausschließlich* unter dem Gesichtspunkt des „wichtigen Grundes“ nach §31 SGB II betrachtet.

Jede sachgerechte Bewertung meiner diesbezüglichen Argumentation mußte auf diese Weise selbstverständlich scheitern.

3.) Fazit

Die XXX. Kammer hat behauptet, meine Angelegenheit sei für eine Mediation besonders geeignet. Dies erschließt sich weder inhaltlich, noch erschließt sich mir, wie die Kammer zu einer solchen Aussage kommt.

Es wären weitreichende Möglichkeiten vorhanden gewesen, im Verfahren zum einstweiligen Rechtsschutz den Konflikt einzudämmen oder gar zu befrieden, und dafür hätte die Kammer auch nicht den Aufgabenbereich verlassen müssen, der der Justiz von der sie legitimierenden und finanzierenden Allgemeinheit zugestanden ist. Daher ist eine Mediation unnötig.

Der Antragsgegner wurde von mir bis heute stets auf dem Laufenden gehalten, wie er meine Angelegenheiten konfliktfrei bearbeiten kann. Daher ist eine Mediation überflüssig und kann, bei Würdigung der Sachlage, nur zu einem weiteren sinnlosen Verbraten von Steuergeldern führen, welche leicht sinnvoller und gemeinnütziger verwendet werden könnten, etwa in der Armutsbekämpfung.

Da ich selbst von materieller Armut betroffen bin, habe ich aber auch nicht das allergeringste Verständnis für diesen Vorschlag.

(Unterschrift)